



©KNA

Flüchtlingshilfe im Bistum Essen

Informationen, Fakten und Hilfsmöglichkeiten für
Ehrenamtliche in Pfarreien und Gemeinden



Bistum Essen



Caritasverband
für das Bistum
Essen e. V.



©KNA



Jesuit Refugee Service Italy

Inhalt

Helfen Sie mit!	4
Einführung	6
Allgemeine Informationen zu Flüchtlingen und Asylbewerbern	8
Aufenthaltsstatus	8
Asylverfahren	9
Arbeitsmöglichkeiten	11
Wohnen	11
Medizinische Versorgung	12
Soziale Grundleistungen	13
Krippen- und Kindergartenbesuch	14
Schule und Ausbildung	14
Bildungspaket	15
Aufgaben der Sozialberatung für Asylsuchende und Flüchtlinge	16
Asylverfahren abgelehnt – Was tun?	17
Flüchtlingshilfe durch Ehrenamtliche in den Pfarreien	20
Helfen – zum Beispiel so	21
Begegnungen ermöglichen	21
Begleitung	22
Freizeitgestaltung	22
Hilfen für Kinder und Jugendliche	22
Patenschaften	23
Sprache lernen	23
Wohnen	24
Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge	25
Ausübung der Religion	25
Spenden	25
Grenzen ehrenamtlicher Arbeit	26
Bekennen. Beten. Spenden.	27
Ansprechpersonen im Bistum	28
Impressum	30

Helfen Sie mit!

Weltweit sind laut UN-Flüchtlingshilfswerk UNHCR 51,2 Millionen Menschen auf der Flucht vor Konflikten, Gewalt und Unterdrückung. Das ist die höchste Zahl seit dem Ende des Zweiten Weltkrieges. Zum Jahresende 2014 kamen ca. 173.000 Flüchtlinge nach Deutschland. Sie kommen nach Deutschland, um Schutz vor Krieg, Diskriminierung und Terror zu suchen. Oftmals sind die Flüchtlinge und besonders die Kinder schwer traumatisiert. Ihre Flucht war in der Regel lebensbedrohlich.

„Ich war fremd und obdachlos, und ihr habt mich aufgenommen“ (Mt 25,35). Als Kirche stehen und sehen wir uns in besonderer Verantwortung für einen achtsamen Umgang mit Flüchtlingen. Denn gerade an diesen Menschen zeigt sich, ob und wie wir unser Christsein glaubwürdig leben. Flüchtlinge finden sich an den „Grenzen und Rändern“, an die wir Christen gehen sollen. Dazu fordert uns Papst Franziskus ausdrücklich auf.

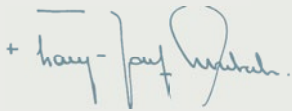
An vielen Orten und in vielen Pfarreien im Bistum Essen engagieren sich bereits Ehrenamtliche und Helferkreise in der Begleitung und Betreuung von Flüchtlingen. Eine große Stärke sind die vielen Kooperationen und die



Vernetzung von professioneller und ehrenamtlich-freiwilliger Arbeit. Auf der einen Seite wird gerade hier ein hohes Maß an Professionalität von Experten benötigt, auf der anderen Seite sind wir alle gefordert, genau hinzuschauen, wo in unserem Lebensumfeld Flüchtlinge Hilfe brauchen, wo wir etwas tun können und müssen!

Das Bistum Essen mit seinen Caritasverbänden auf der Diözesan- und Ortsebene ist mit vielen Angeboten und ebenso viel Erfahrung sowie fachlicher Kompetenz in der Flüchtlingsarbeit aktiv – oft in enger Kooperation mit Ehrenamtlichen und Gruppen in den Pfarreien und Gemeinden. Die vorliegende Broschüre soll einerseits den „Praktikerinnen und Praktikern“ vor Ort nützliche und hilfreiche Informationen geben. Zugleich möchte sie Anregungen geben und das Miteinander der Akteure stärken. Dazu finden Sie in der Broschüre Beispiele aus der Praxis, wie ehrenamtliches Engagement aussehen und gelingen kann.

Wir bitten und ermutigen Sie: Setzen Sie sich mit Ihren Möglichkeiten für die Menschen ein. Helfen Sie den Flüchtlingen und treten Sie für ihre Rechte ein, dann gelingt Integration. Darauf ruht Gottes reicher und barmherziger Segen. Dessen bin ich gewiss.

A handwritten signature in blue ink, reading "+ Franz-Josef Overbeck".

Bischof Dr. Franz-Josef Overbeck



Foto: Bistum Essen

Einführung

Millionen Menschen fliehen vor Gewalt, Hunger und Verfolgung

Krieg und Terror, Armut oder fehlende Freiheiten – aus den verschiedensten Gründen begeben sich Menschen auf die Flucht. Flüchtlinge, die zu uns nach Nordrhein-Westfalen kommen, werden in ihrer Heimat oft wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, ihres Geschlechts oder ihrer politischen Überzeugung verfolgt. Viele Menschen fliehen aber auch vor materieller Not und Hoffnungslosigkeit. Für die Hoffnung auf eine bessere Zukunft nehmen Flüchtlinge oft große Strapazen auf sich. Viele geben ihren gesamten Besitz auf und zahlen sehr viel Geld für die unsichere und gefährliche Reise. Unzählige lassen in klapprigen Booten auf dem Mittelmeer oder in stickigen Frachtcontainern auf Lkw ihr Leben. Von den Millionen Flüchtlingen weltweit flieht nur ein sehr kleiner Teil nach Europa – und nur ein Bruchteil von ihnen erreicht Deutschland.

Trotz ähnlicher Schicksale bringt jeder Flüchtling eine eigene Flucht- und Lebensgeschichte mit, auch haben Flüchtlinge oft völlig unterschiedliche kulturelle Gewohnheiten, Religions- und Weltanschauungen. In der Regel haben sie keine deutschen Sprachkenntnisse, oft ist eine Verständigung nur in der jeweiligen Muttersprache möglich, manchmal in Englisch oder Französisch.





© KNA

All diesen Menschen ist gemeinsam, dass Deutschland für sie ein fremdes Land ist. Die hiesige Kultur kennen sie nicht. Sie kommen mit der Hoffnung auf ein besseres Leben für sich und ihre Familie. Sie bringen aber auch ihre bitteren Erfahrungen von Krieg, Katastrophen, Verfolgung, Armut und Perspektivlosigkeit mit. Für nicht wenige bedeutet das Leben in Deutschland zwar Sicherheit aber auch sozialen Abstieg und Verlust der Identität. Meistens sind sie traumatisiert durch die Erlebnisse in der Heimat, auf der Flucht und beim Ankommen in Deutschland.

Es gibt aber auch Flüchtlinge, die mit unrealistischen Vorstellungen der Lebensumstände in Deutschland hier ankommen. Vielen wird von organisierten Schleppern ein völlig falsches Bild von Deutschland vorgegaukelt. Diesen Menschen fällt es sehr schwer, mit ihrer Enttäuschung umzugehen.

Allgemeine Informationen zu Flüchtlingen und Asylbewerbern

Wer ist ein Asylbewerber, wer ist ein Flüchtling? Es gibt viele feine Unterschiede, vor allem aus der juristischen Sichtweise. Wann dürfen Menschen arbeiten? Wann ihre Familie nachholen? Hier gibt es einen ersten Überblick über die wichtigsten Begriffe und rechtlichen Grundlagen.

Aufenthaltsstatus

Asylbewerber

Wollen Menschen auf der Flucht in Deutschland einen Asylantrag stellen, werden sie zunächst in eine **Erstaufnahmeeinrichtung** des Landes gebracht und gelten als Asylbewerber. Die Einrichtung an der Altendorfer Straße in Essen ist, neben einer vorübergehenden Lösung in Bochum, die bisher einzige feste Erstaufnahmeeinrichtung des Landes in unserem Bistum. Der Antrag muss beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) gestellt werden und wird dort entschieden. Die Asylanträge werden in den beiden zentralen Anlaufstellen in unserer Umgebung gestellt, in Düsseldorf oder in Dortmund. Bis zum Abschluss des Verfahrens gelten Flüchtlinge als Asylbewerber.

Kontingentflüchtlinge

Unabhängig von einem Asylverfahren entscheidet die Bundesregierung in besonderen Fällen, Kontingente von Flüchtlingen aufzunehmen. Aktuell gibt es Kontingente für

Bürgerkriegsflüchtlinge aus Syrien. Sie **unterliegen nicht den normalen Zugangsbeschränkungen von Asylbewerbern**. Kontingentflüchtlinge müssen kein Asylverfahren durchlaufen, sondern erhalten direkt eine Aufenthaltserlaubnis (AE).

Flüchtlinge mit Duldung

Viele Flüchtlinge können aufgrund von **Abschiebehindernissen** (zum Beispiel aus humanitären oder gesundheitlichen Gründen) nicht abgeschoben werden. Sie bleiben mit einer – zeitlich befristeten – Duldung in Deutschland.

Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge

Mit einem positiven Ausgang des Verfahrens wird der Asylbewerber zum Asylberechtigten. Er genießt dann den **Schutz nach internationalen Bestimmungen**, wie den der Genfer Flüchtlingskonvention, oder nach nationalen Rechtsvorschriften. Mit der Anerkennung

erwirbt er den Anspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs (Deutschunterricht und Sozialkunde). Er hat einen uneingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt. Auf einen Familiennachzug besteht grundsätzlich ein Rechtsanspruch, wenn die Ehe schon im Herkunftsland geschlossen wurde. Bei Kindern muss der Antragsteller nachweisen, dass es sich um eigene Kinder handelt. Die Familienzusammenführung muss von dem in Deutschland lebenden Flüchtling innerhalb von drei Monaten nach dessen rechtskräftiger Anerkennung beantragt werden. Die sonst geforderte Sicherung des Lebensunterhalts und der Nachweis ausreichenden

Wohnraums sind dann nicht erforderlich. Allerdings muss für die Kosten des Nachzugs (Visa, Flugtickets, etc.) der Flüchtling selbst aufkommen.

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Jugendliche unter 18 Jahren, die ohne Familienangehörige nach Deutschland kommen, sind sogenannte unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF). Sie können wie Erwachsene einen Asylantrag stellen, unterliegen aber den Bestimmungen der Jugendhilfe und erhalten einen **gesetzlichen Vormund**.

Asylverfahren

Wird ein Asylantrag gestellt, prüft das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zuerst, ob nach den sogenannten Dublin-Vereinbarungen Deutschland oder ein anderes EU-Mitgliedsland für die Durchführung zuständig ist. Ziel des Dublin-Verfahrens ist, dass jeder Flüchtling in der EU nur in einem EU-Staat Asyl beantragt. Zuständig ist damit in der Regel das EU-Land, das der Flüchtling zuerst betreten hat. Ist ein Flüchtling über ein anderes EU-Land nach Deutschland eingereist und beantragt hier Asyl, versuchen die Behörden, den

Antrag als „offensichtlich unbegründet“ abzulehnen. Der Flüchtling wird dann in dieses EU-Land zurückgeschoben („Dublinfälle“).

Falls sich Deutschland für das Asylverfahren für zuständig erklärt, erfolgt eine Anhörung durch das Bundesamt, um die Gründe für das Asylbegehren zu prüfen. Nur während des sogenannten Erstverfahrens können die Fluchtgründe vorgetragen und erläutert werden, eine spätere Ergänzung im Erstverfahren ist nicht möglich!

Nach der Anhörung werden die Asylbewerber nach einem festgelegten Schlüssel auf die Städte und Landkreise verteilt. Die **Unterbringung** erfolgt in kommunalen Gemeinschaftsunterkünften oder in von Kommunen bereitgestelltem Wohnraum. Asylbewerber unterliegen in den ersten 3 Monaten der sogenannten **Residenzpflicht**, das heißt, sie dürfen sich bei uns nur innerhalb von Nordrhein-Westfalen aufhalten. Eine Erlaubnis, in andere Bundesländer zu reisen, erhalten sie nur auf Antrag bei der Ausländerbehörde. Die durchschnittliche Dauer eines Asyl-Erstverfahrens soll nach dem Willen des Gesetzgebers bei drei bis sechs Monaten liegen. Allerdings dauert das gesamte Verfahren in den meisten Fällen deutlich länger, schlimmstenfalls sogar mehrere Jahre.

Wird der Asylantrag abgelehnt, besteht die Möglichkeit, **Rechtsmittel** dagegen einzulegen. Die Mehrheit der Asylanträge wird letztendlich abgelehnt. Die Menschen sind danach ausreisepflichtig. Viele können aber aufgrund von Abschiebehindernissen (zum Beispiel aus gesundheitlichen Gründen) nicht abgeschoben werden oder bleiben mit einer sogenannten „Duldung“ in Deutschland.

Für Flüchtlinge ist Deutschland eines der Wunschländer, um Asyl zu beantragen. Ein Grund hierfür ist, dass die Asylverfahren in einigen EU-Ländern, wie zum Beispiel in Rumänien und Griechenland, unzureichend sind und die Asylsuchenden dort so gut wie keine staatliche Unterstützung im Verfahren erhalten.

Tipp: Lassen Sie Experten beraten!

Die rechtliche Situation von Flüchtlingen und Asylbewerbern ist sehr komplex. Für Nichtjuristen ist vieles davon nicht verständlich und damit oft auch nicht nachvollziehbar. Flüchtlinge sollten daher in Rechtsfragen in keinem Fall von Laien, sondern ausschließlich von juristischen Profis beraten werden. Dies gilt insbesondere für Flüchtlinge in Erstaufnahmeeinrichtungen vor der Anhörung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Hier sollte eine gezielte Beratung der Betroffenen durch geschulte autorisierte Beratungsstellen, z. B. der Caritas, vermittelt werden.

Arbeitsmöglichkeiten

Während des Asylverfahrens gibt es in den ersten drei Monaten generell keine Arbeitserlaubnis. Anschließend ist diese Erlaubnis nur nachrangig möglich, das heißt, bei der Besetzung eines Arbeitsplatzes prüft die Arbeitsagentur zunächst, ob für die Tätigkeit ein Deutscher, EU-Ausländer oder ein Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis zur

Verfügung steht. Für Asylbewerber ist erst nach vier Jahren ein freier unbeschränkter Zugang zum Arbeitsmarkt möglich. Immer wieder versuchen Kriminelle, die Bedürftigkeit von Asylbewerbern auszunutzen und bieten ihnen illegale Beschäftigungen mit Hungerlöhnen von wenigen Euro pro Tag an.

Wohnen

Die Unterbringung von Asylbewerbern in den Städten und Kreisen ist eine öffentliche Aufgabe, mit der sich viele Kommunen nicht zuletzt aus Kostengründen überfordert sehen. Den Asylbewerbern werden in der Regel **Gemeinschaftsunterkünfte** zur Verfügung gestellt oder sie werden von den Kommunen dezentral in öffentlichem Wohnraum untergebracht. Viele Bewohner von Gemeinschaftsunterkünften haben nach

zwischenzeitlichem Abschluss des Asylverfahrens zwar die Möglichkeit auszuziehen, finden auf dem Wohnungsmarkt jedoch aus verschiedensten Gründen keine geeignete Wohnung – manchmal wegen der Kürze der bescheinigten Aufenthaltsdauer (Duldungen sind immer kürzer als ein Jahr gültig, oft nur ein oder drei Monate!), manchmal wegen Vorbehalten der Wohnungsanbieter.

Medizinische Versorgung

Für **Arztbesuche, Vorsorgeuntersuchungen, Krankenhausaufenthalte und Impfungen** erhalten Asylbewerber keine Krankenversicherungskarte, sondern einen Kranken- oder Zahnbehandlungsschein. Asylbewerber sind grundsätzlich von der **Zuzahlungspflicht** befreit.

Die **Kindervorsorgeuntersuchungen U1 bis U9** gehören zum Leistungsspektrum. Für die **Notfalleinweisung in ein Krankenhaus** wird kein Krankenbehandlungsschein benötigt. Das Krankenhaus sendet einen Antrag auf Übernahme der Krankenhauskosten an das zuständige Sozialamt.

Kein Leistungsanspruch besteht auf nicht eindeutig medizinisch indizierte Behandlungen und bei solchen Behandlungen, die wegen der voraussichtlich kurzen Dauer des Aufenthaltes nicht abgeschlossen werden können. Daher scheidet die Behandlung chronischer Erkrankungen grundsätzlich aus. Im Einzelfall kann eventuell eine Behandlung gewährt werden, sofern diese zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich ist. Benötigt der Asylbewerber einen **Dolmetscher**, da kein Familienangehöriger oder der Arzt selbst übersetzen können, werden diese Kosten nach eingeholter Genehmigung beim Sozialamt ebenfalls übernommen.

Bei **Schwangerschaft** werden ein Schwangerschaftsmehrbedarf, Schwangerschaftsbekleidung, sämtliche notwendigen Vorsorgeuntersuchungen und die Kosten für die Entbindung im Krankenhaus sowie eine Betreuung durch die Hebamme übernommen. Der Schwangerschaftsmehrbedarf beträgt 17 Prozent des Regelsatzes, der der werdenden Mutter zusteht.

Der Mehrbedarf wird nach dem Tag der Antragsstellung und gegen Vorlage des Mutterpasses ab der 12. Schwangerschaftswoche ausbezahlt.

Die **Schwangerschaftsbekleidung** wird meistens anhand eines Gutscheins in einer gewissen Höhe (etwa 100 Euro) gewährt. Frühestens einen Monat vor dem errechneten Geburtstermin wird eine **Erstlingsausstattung** als Geldleistung in Höhe von 350 Euro für den Erwerb von Kinderbett, Kinderwagen, Babywanne, Flaschen, Erstlingsbekleidung etc. ausbezahlt. Über die Beratungsstellen des Caritasverbands und des Sozialdienstes katholischer Frauen können bei Bedarf zusätzliche Mittel kirchlicher Hilfsfonds beantragt werden.

Soziale Grundleistungen

Grundleistungen für Asylbewerber

Vom Tag der Unterbringung an werden den Asylbewerbern in der von ihnen genutzten Unterkunft die **Gebrauchsgüter des Haushalts** (Geschirr, Besteck etc.) zur Verfügung gestellt. Flüchtlinge, die sich noch mit einer Aufenthaltsgestattung im Asylverfahren befinden oder eine Duldung erhalten haben, bekommen Sozialleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) für die Dauer von 15 Monaten. Ein allein-stehender Asylbewerber erhält nach dem Asylbewerberleistungsgesetz momentan 140 Euro **Taschengeld** als soziokulturelles Existenzminimum, etwa für die notwendigen Ausgaben bei Verkehrsmitteln, Telefon, Porto und Schreibmitteln, sowie 156,22 Euro **Hilfe zum Lebensunterhalt**, zum Beispiel für Nahrungsmittel und Gesundheitspflege.

Für Bekleidung werden 32,98 Euro zur Verfügung gestellt. Diese Beträge werden jeweils in den Monaten April und Oktober gesammelt als Bekleidungsgutscheine ausgegeben. Die Unterkunft einschließlich Nebenleistungen (Heizung, Wasser, Müllabfuhr etc.) wird als Sachleistung zur Verfügung gestellt.

Nach Ablauf der ersten 15 Monate erhalten Flüchtlinge zwar weiterhin Leistungen nach

dem Asylbewerberleistungsgesetz, aber analog nach Sozialgesetzbuch (SGB II und SGB XII).

Deutschkurse

Für Asylbewerber gibt es **kein staatliches Angebot** der Deutschförderung und des Spracherwerbs. Freie Träger bieten öffentlich finanzierte Sprach- und Orientierungskurse an, deren Plätze oft begrenzt sind. **Ehrenamtliche** geben häufig in Unterkünften Deutschkurse oder unterstützen Familien und Einzelpersonen, um die deutsche Sprache zu erlernen.

Beschäftigung und Einkommen

Hat ein Asylbewerber ein Beschäftigungseinkommen, ist dies dem Sozialamt unverzüglich mitzuteilen. Auch die aktuellen Gehaltsnachweise sind monatlich vorzulegen. Hat ein Asylbewerber ein Einkommen, muss er dies für seinen Lebensunterhalt und den seiner Familie einsetzen. Nur wenn damit der Bedarf nicht gedeckt ist, erhält er ergänzende Leistungen vom Sozialamt.

Eröffnung eines Bankkontos

Oft besitzen Asylbewerber außer einer Bescheinigung der Ausländerbehörde keinerlei Personaldokumente. Da es, wie üblich, im Ermessen der Banken und Sparkassen liegt,

ein **Bankkonto auf Guthabenbasis** zu gewähren, kann die individuelle Prüfung der Legitimation nicht im gewohnten Rahmen stattfinden. Aus diesem Grund, und wegen

nur kurzfristiger Gültigkeit der Duldungspapiere, lehnen Banken und Sparkassen sehr oft eine Kontoeröffnung ab.

Krippen- und Kindergartenbesuch

Die Kinder von Asylbewerbern haben wie deutsche Kinder Anspruch auf einen Krippen- oder Kindergartenplatz. Die öffentliche Hand finanziert die **Betreuungsplätze** im Fall der Bedürftigkeit durch Erlass des Gesamt- oder Übernahme eines Teilbeitrags. Auch die übrigen Leistungen der Jugendhilfe (etwa Angebote zur Förderung der Erziehung

in der Familie, Angebote zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen oder Hilfen zur Erziehung) gewährt das zuständige Jugendamt. Dieses ist auch für den Kinderschutz bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung zuständig.

Schule und Ausbildung

Kinder und Jugendliche unterliegen zwar der allgemeinen Schulpflicht, allerdings gilt in NRW die Schulpflicht erst in der zugewiesenen Kommune bzw. Landkreis. Sie gilt nicht in den zentralen Unterbringungseinrichtungen (ZUE) des Landes. Tatsächlich haben nur wenige Flüchtlingskinder die Möglichkeit in der Schule Deutsch und andere Fächer zu erlernen, weil es in den Schulen viel zu wenige Übergangsklassen gibt. Nach einem

Schulabschluss dürfen Jugendliche auch ohne sicheren Aufenthaltsstatus eine Berufsausbildung beginnen. Vor Abschluss der Ausbildung erfolgt meist keine aufenthaltsbeendende Maßnahme (Abschiebung). Bei erfolgreichem Abschluss der Ausbildung und einem entsprechenden Arbeitsplatz wird in der Regel für die Jugendlichen eine Aufenthaltserlaubnis aufgrund der gelungenen Integration erteilt.

Bildungspaket

Im Rahmen der **Leistungen für Bildung und Teilhabe** (Bildungspaket) bestehen durch das Sozialamt Förderungsmöglichkeiten etwa bei der Übernahme von restlichen Kindergartengebühren und Kosten für ein gemeinschaftliches Mittagessen in der

Kindertagesstätte und Schule, der Förderung für Ausflüge, Übernahme der Kosten für die Teilnahme an Sport- und Kulturangeboten oder für Nachhilfeunterricht und sonstigem Schulbedarf.



Aufgaben der Sozialberatung für Asylsuchende und Flüchtlinge

Vielerorts übernehmen in unserem Bistum die örtlichen Caritasverbände oder andere Wohlfahrtsverbände die **Beratung für Asylsuchende und Flüchtlinge**. Wesentliche Aufgaben sind die Beratung, Vermittlung und Unterstützung in allen Belangen des täglichen Lebens, der Familie, der Arbeitsaufnahme und der Gestaltung des gemeinschaftlichen Lebens in Unterkunft und Nachbarschaft. Zu den Aufgaben gehört auch, ehrenamtliche Helfer zu gewinnen und zu begleiten und die Arbeit mit Pfarreien und Kommunen in Gremien aller Art zu vernetzen.

Diese Arbeit wird an einigen Standorten aus einem Landesprogramm gefördert, wobei letztendlich das Land NRW über die Anzahl der geförderten Stellen entscheidet. Jedoch wird der überwiegende Anteil der Tätigkeit **von der Kirche** finanziert. Jährliche thematische Fortbildungen der Beraterinnen und

Berater sowie ein ständiger Informationsfluss zwischen dem Fachbereich des Diözesan-Caritasverbandes und der Ortsebene angesichts der sich ständig verändernden Rechtslage gewährleisten eine hohe Fachlichkeit.



Asylverfahren abgelehnt – was tun?

Ein Asylantrag kann in unterschiedlichen Formen und mit unterschiedlichen Auswirkungen abgelehnt werden. Je nach Form der Ablehnung beträgt die Rechtsmittelfrist (Zeit, um bei einem Gericht gegen den Bescheid zu klagen) **eine oder zwei Wochen**. Die Frist beginnt mit dem Tag der Zustellung, unabhängig davon, ob der Flüchtling den Bescheid an diesem Tag tatsächlich erhalten hat.

Hier empfiehlt es sich, einen fachkundigen **Rechtsanwalt** einzuschalten. Dieser Kontakt sowie die Finanzierung sollten nach Möglichkeit vorab geklärt sein, da im Falle einer Ablehnung schnelles Handeln erforderlich ist.

Abschiebung

Abschiebungen (oder Rückführungen) sollen zuvor durch die örtliche Ausländerbehörde angekündigt werden. Das geschieht oft nur äußerst kurzfristig. Bei Familien oder allein-erziehenden Elternteilen mit schulpflichtigen oder minderjährigen Kindern und unbegleiteten Minderjährigen sind der erste und grundsätzlich auch ein etwaiger zweiter Abschiebungstermin bekanntzugeben. Familien sollen durch eine Abschiebung nicht getrennt werden.

Wenn Flüchtlinge die Mitteilung über die Ablehnung ihres Asylantrags oder die Ankündigung einer Abschiebung erhalten, führt





© KNA

dieses oftmals zu erheblichen Angstzuständen und emotionalen Reaktionen. In der Regel wissen die Menschen aus eigener Erfahrung sehr genau, was sie in ihrem Heimatland oder in einem anderen EU-Staat erwartet. Hier kann auch ärztliche Hilfe und psychologische Betreuung in einem der in NRW vorhandenen psychosozialen Zentren (PSZ) notwendig werden.

Härtefallkommission (HFK)/ Petitionsausschuss

Menschen die ausreisen müssen oder abgeschoben werden sollen, können einen Antrag an die Härtefallkommission (HFK)

beim Ministerium für Inneres und Kommunales (MIK) in Düsseldorf richten, wenn ihrer Ausreise oder Abschiebung dringende persönliche oder humanitäre Gründe entgegenstehen, die eine „besondere Härte“ darstellen. Dies betrifft „vollziehbar ausreisepflichtige“ abgelehnte Asylbewerber, anerkannte Flüchtlinge, deren Asyl vom Bundesamt (BAMF) widerrufen wurde, sowie Angehörige sogenannter „sicherer Drittstaaten“. Diese Menschen können sich auch an den Petitionsausschuss beim NRW-Landtag wenden. Vor einer Antragstellung sollte dringend juristischer Rat eingeholt werden. Ein HFK-Antrag hat in der Regel „aufschiebende

Wirkung“, so dass während des laufenden Verfahrens in der Regel nicht abgeschoben wird; eine Petition bewirkt keinen Aufschub.

Freiwillige Rückkehr

Die Frage der **freiwilligen Rückkehr** in das Herkunftsland kann sich für Flüchtlinge in unterschiedlichen Kontexten stellen. Hintergründe können sowohl abgelehnte Asylverfahren und die damit bestehende Ausreiseverpflichtung sein, aber auch Gefühle der Perspektivlosigkeit. Auch familiäre oder persönliche Gründe können einen Flüchtling dazu bewegen, ernsthaft über eine freiwillige Rückkehr in seine Heimat nachzudenken. In persönlichen Entscheidungsprozessen kann die Rückkehr in das Herkunftsland eine

von mehreren Optionen sein. Zur Entscheidungsfindung ist eine kompetente Beratung notwendig, die alle Aspekte des Prozesses und der individuellen Motivationen berücksichtigt. Als Anlaufstelle steht in unserem Bistum die Rückkehrberatungsstelle beim Caritasverband für die Stadt Essen zur Verfügung.

Kirchenasyl

Von Kirchenasyl spricht man, wenn eine Pfarrei Asylsuchende in ihren Räumen aufnimmt, um sie vor einer Abschiebung zu schützen. Zu allen Fragen zum Thema Kirchenasyl informiert Diözesanreferent Michael Meurer, Tel.: 02 01 / 22 04-499, michael.meurer@bistum-essen.de.



©KNA



©KNA

Flüchtlingshilfe durch Ehrenamtliche in den Pfarreien

Das Schicksal von Menschen, die Kriegen, Katastrophen, Verfolgung, Gewalt und Perspektivlosigkeit entfliehen, bewegt Sie? Sie wollen diese Menschen willkommen heißen und ihnen helfen, bei uns zurechtzukommen? Sie wollen zeigen, dass wir eine offene Gesellschaft sind? Sie können etwas tun – am wirkungsvollsten gemeinsam mit anderen! Im Folgenden finden Sie einige Anregungen und konkrete Beispiele.

Helfen – zum Beispiel so

Es begann mit einer Predigt. „Unser Lampedusa ist in der Worryingstraße.“ Diesen Satz von Pastor Gerhard Witzel nahmen Gemeindemitglieder der Herz-Jesu-Gemeinde in Essen-Burgaltendorf zum Anlass, die benachbarte Asylbewerberunterkunft aufzusuchen. Gemeinsam mit der evangelischen Schwestergemeinde gründeten sie die „Ökumenische Hilfe für Flüchtlinge in

Burgaltendorf“. Seitdem kümmern sich 20 Ehrenamtliche beider Kirchengemeinden um Menschen, die in der Worryingstraße Zuflucht vor Krieg, Armut und Gewalt fanden. Grill-Abende, Musik, ein regelmäßiges Café, Kinderspiele gegen Langeweile, Kleiderkammer, Ämterbegleitung, Ausflüge, Sprachunterricht: Das alles haben die Frauen und Männer auf die Beine gestellt.

Begegnungen ermöglichen

Für Flüchtlinge ist Deutschland ein fremdes Land. Sie kennen unsere Kultur nicht und sie wissen nicht, wie unser gemeinschaftliches Leben organisiert ist, sie kennen die offiziellen und inoffiziellen Regeln, Verhaltensweisen und Umgangsformen nicht. Hier ist es wichtig, durch wohlwollende Begegnung ein Kennenlernen der deutschen Kultur zu ermöglichen.

Diese Begegnungen können auf vielfältige Weise gestaltet werden. Kommen Flüchtlinge

neu in einen Ort, bietet sich zum Beispiel ein gemeinsamer Spaziergang an, um die neue Nachbarschaft und die Infrastruktur kennen zu lernen. Zudem können die Flüchtlinge zu Festen und in Gruppen der Pfarrgemeinde eingeladen werden. Die persönliche Begegnung und das Kennenlernen können für beide Seiten sehr bereichernd sein. Durch gemeinsame Aktivitäten wie Kochen, Einkaufen, Handarbeiten, Musik oder Sport lernen sich Familien, Jugendliche und Erwachsene näher kennen.

Begleitung

Schriftwechsel mit Behörden und persönliche Gespräche mit Sachbearbeitern in Ämtern und Dienststellen sind für Flüchtlinge meistens weder inhaltlich noch sprachlich verständlich. Daher kann die Begleitung bei Behördenangelegenheiten für einen Asylbewerber eine große Hilfe sein. Dabei ist unter Umständen auch die Unterstützung von

bereits integrierten Migranten gefragt, die als Dolmetscher tätig werden können. Wichtig ist hier die Unterscheidung von Begleitung und sprachlicher Unterstützung auf der einen sowie Beratung in rechtlichen Fragen auf der anderen Seite. Rechtliche Beratung ist Experten-Aufgabe!

Freizeitgestaltung

Viele Asylbewerber leiden darunter, keiner Arbeit nachgehen zu können. Die **Lange-weile** und ihre unsicheren Perspektiven machen sie oft mutlos, manchmal auch ag-

gressiv. Ehrenamtliche können hier Freizeitmöglichkeiten organisieren, wie zum Beispiel die Teilnahme am Sport in örtlichen Vereinen, Deutschkurse oder kulturelle Aktivitäten.

Hilfen für Kinder und Jugendliche

Kinder und Jugendliche haben oft Probleme, den Anforderungen in der Schule gerecht zu werden. Durch Bürgerkrieg oder Flucht haben sie manchmal jahrelang keine Schule besucht oder sind **Analphabeten**. Vielen Mädchen aus Somalia oder Afghanistan zum Beispiel wurde in ihrer Heimat der Schulbesuch verwehrt. Durch Hausaufgabenhilfe oder Hausaufgabenbetreuung, die z. B. eine Pfarrei in einer Flüchtlingsunterkunft oder eigenen

Räumen anbieten kann, können Kinder und Jugendliche die deutsche Sprache lernen. Dabei können **Paten** sehr hilfreich sein und als Ansprechpartner für Lehrkräfte zur Verfügung stehen, beziehungsweise zwischen Schule und Eltern vermitteln. Insbesondere beim Aufbau von Paten-Beziehungen und vergleichbaren „Tan-dems“ mit Kindern und ist es wichtig, die üblichen Vorschriften zum Schutz vor Übergriffen zu beachten.

Patenschaften

In vielen Helferkreisen haben sich Paten bewährt. Eine Person aus der Pfarrei oder dem Helferkreis kümmert sich jeweils um eine Familie oder um mehrere Flüchtlinge, die in

der Gemeinschaftsunterkunft leben. Entscheidend ist dabei, dass es gelingt, ein gegenseitiges **Vertrauensverhältnis** aufzubauen.

Sprache lernen

Sprachkompetenz ist als Schlüssel für die Integration in die Gesellschaft unverzichtbar. Doch kostenlose Sprachkurse von staatlicher Seite gibt es für Asylbewerber nicht. **Sprachunterricht durch Ehrenamtliche** ist deshalb ausgesprochen wichtig.

Der Bedarf für niederschwellige, kostenlose Sprachkurse ist riesig, solche Sprachkurse sollten in Räumen der Flüchtlingswohnheime oder in geeigneten Räumen der unmittelbaren Nachbarschaft (Schulen, Pfarrheimen, Vereinsräumen) angeboten werden. Die nötigen Lehr- und Lernmittel (Tafel, Kreide, Fotokopien, Papier, Stifte usw.) können in Zusammenarbeit mit der örtlichen Caritas

und den Pfarrgemeinden organisiert werden. In unserem Bistum konnten in der Vergangenheit mehrfach Lehrer/-innen im Ruhestand in einzelnen Pfarrgemeinden für die Durchführung solcher niederschweligen Sprachkurse mit sehr gutem Erfolg gewonnen werden.

Auch nach dem Besuch eines Sprachkurses können die erworbenen Deutschkenntnisse nur durch tägliche Übung und Konversation gefestigt und erweitert werden. Gerade hier können Ehrenamtliche wertvolle Gesprächspartner sein.

Wohnen

Wohnen ist ein wichtiger Bestandteil der Integration. Sowohl in Gemeinschaftsunterkünften als auch in dezentralen Wohnungen ist die Hilfe Ehrenamtlicher für die Asylbewerber gefragt. Viele Flüchtlinge mussten ihr Hab und Gut auf der Flucht zurücklassen und kommen in Deutschland nur mit einer Plastiktüte an. Elementare Haushalts- und Einrichtungsgegenstände wie Bett, Schrank, Töpfe etc. stehen den Flüchtlingen grundsätzlich zur Verfügung.

Bevor Alltagsgegenstände und Kleidung durch Gemeinden oder Unterstützerkreise gesammelt werden, sollten diese zunächst den Bedarf ermitteln und Sachspenden auf ihren Zustand überprüfen.

Die Funktion einer Waschmaschine, eines Kühlschranks, einer Mikrowelle, die Mülltrennung oder die Einhaltung von Ruhezeiten können Flüchtlingen und Asylbewerbern unbekannt oder fremd sein. Auch der Lebensrhythmus, die Vorstellung von Kindererziehung und Geschlechterrollen sowie andere Elemente der Alltagskultur können sich von den unsrigen unterscheiden. Dies und die beengten Wohnmöglichkeiten

führen dazu, dass es gerade in Gemeinschaftsunterkünften immer wieder zu Schwierigkeiten und Konflikten kommt. Ehrenamtliche, die hier mit Geduld, Hartnäckigkeit und Konsequenz die Regeln des Zusammenlebens erklären, erweisen den Flüchtlingen einen großen Dienst.

Besonders Kinder leiden oft unter dem mangelnden Platz. Auch hier sind Ehrenamtliche gefragt, die mit den Kindern spielen, basteln oder Ausflüge unternehmen.

Auszugsberechtigte Asylbewerber wie auch anerkannte Flüchtlinge dürfen und müssen sich eine **Wohnung auf dem freien Markt** suchen. Hier sind sie besonders auf Einheimische angewiesen. Diese können bei der Wohnungssuche unterstützen, Kontakte zu Vermietern vermitteln und bei den Formalitäten helfen. Beim Auszug aus Unterkünften in Privatwohnungen fehlt es Asylbewerbern und Flüchtlingen meist an Einrichtungsgegenständen. Wichtig ist dann, mit den Flüchtlingen den genauen Bedarf und den Zustand der Dinge zu prüfen.

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Unbegleitete **minderjährige Flüchtlinge bis 18 Jahre** werden vom Jugendamt betreut und untergebracht. Sie unterliegen den Bestimmungen der Jugendhilfe und erhalten

einen gesetzlichen Vormund. Jenseits von Hausaufgabenhilfe und Freizeitangeboten besteht hier in der Regel für Ehrenamtliche kein Handlungsbedarf.

Ausübung der Religion

Die Möglichkeit für Flüchtlinge, ihre Religion auszuüben, sollte von den Ehrenamtlichen unterstützt werden. Dazu können auch Räume der Pfarrgemeinde zur Verfügung gestellt werden. Ein großer Teil der Flüchtlinge sind **Nichtchristen**, die meisten davon Muslime.

Hier sind Toleranz und gegenseitiges Lernen gefragt. Sind die Flüchtlinge Christen, können sie ganz unterschiedlichen Konfessionen angehören. Wichtig ist in Bezug auf Religion, das Gemeinsame zu betonen und nicht zuerst auf die Unterschiede zu schauen.

Spenden

Ob Kuchentheke nach der Sonntagsmesse oder ein Sponsorenlauf: Viele Gemeinden sammeln mit kreativen Aktionen Geld für Flüchtlinge. Dies ist immer sinnvoll. Zumal es viele Gruppen gibt, die ihre ehrenamtliche Arbeit mit Flüchtlingen über Spenden finanzieren.

Gemeinden, die nicht selbst in der Flüchtlingshilfe tätig sind, können an die örtlichen Caritasverbände spenden. Diese setzen die Mittel für die Flüchtlingsarbeit in den jewei-

ligen Städten und Kreisen ein. In der Stadt Essen gibt es einen eigenen Caritas-Verein für die Unterstützung von Flüchtlingen (Adressen, s. Seite 28).

Zudem kann man Organisationen bei ihrer **Arbeit mit Flüchtlingen auf der ganzen Welt** unterstützen. Die Caritas im Ruhrbistum engagiert sich über den Verein Caritas-Flüchtlingshilfe Essen vor allem im Irak und Syrien (Bekennen.Beten.Spenden., s. Seite 27).

Grenzen ehrenamtlicher Arbeit

Gerade in der Arbeit mit Flüchtlingen gibt es viele Situationen, bei denen ehrenamtliches Engagement an seine Grenzen kommt. Dies kann in der Begleitung von Asylverfahren vor der Anhörung beim Bundesamt, im Umgang mit Behörden, bei sozialrechtlichen Ansprüchen, Schulproblemen, bei kulturellen Unterschieden, Schuldenproblemen und bei Suchtverhalten oder Traumatisierung der Fall sein. Auch bei Verhaltensweisen, die nicht nachvollziehbar sind, stoßen Ehrenamtliche an ihre Grenzen.

Die Caritas – wie andere Wohlfahrtsverbände – **koordiniert und begleitet** das ehrenamtliche Engagement im Bereich der Flüchtlingshilfe. Sie unterstützt bei Problemen im Umgang mit Asylbewerbern oder Behörden und bietet ggf. Lösungen an. Ehrenamtliche erhalten in den **örtlichen Beratungsstellen** der Fachdienste Unterstützung, Begleitung und wenn nötig Vermittlung zu anderen Institutionen.

Die Teilnahme an „**Runden Tischen**“ und Arbeitskreisen auf der kommunalen und

Stadtteilebene in Absprache mit dem jeweiligen Koordinator vor Ort ist eine gute Gelegenheit, Flagge zu zeigen – selbst wenn man dort nicht immer auf kirchenfreundliche Kreise trifft.

Unterstützung und Hilfe für Fremde – also selbstverständlich auch für Flüchtlinge – ist aus unserer religiösen Überzeugung heraus ein selbstverständlicher Bestandteil unseres Glaubens. Sich mit anderen, auch Andersdenkenden, zu vernetzen, dient der Sache.



Bekennen. Beten. Spenden.

Wir im Bistum Essen.
Für verfolgte Christen.

Bekennen.Beten.Spenden.

Solidaritätsaktion für verfolgte Christen im Nahen Osten

Mit der Aktion „Bekennen.Beten.Spenden“ machen Caritas und Bistum Essen gemeinsam auf die Situation der Christen im Nord-Irak aufmerksam. Denn immer noch sind im Norden des Irak und in Syrien Tausende auf der Flucht vor dem Bürgerkrieg und der Terrororganisation „Islamischer Staat“. Die Lage der Flüchtlinge bleibt dramatisch.

Der Caritasverband für das Bistum Essen versorgt Flüchtlinge über die Ortskirche mit dem Notwendigsten. Seit 2007 konnte die Caritas über 1,8 Millionen Euro Spenden in konkrete Hilfe umsetzen.

„Mir ist es ein großes Anliegen, dass wir unseren verfolgten Glaubensgeschwistern beistehen, durch unser Gebet und durch unsere Spenden. Damit können wir als Christen ein deutliches Zeichen setzen“, ruft Bischof Dr. Franz-Josef Overbeck zur Teilnahme an der Solidaritätsaktion auf.

Bei der Aktion „Bekennen.Beten.Spenden“ können sich Pfarreien, Gemeinden, Verbände, Schulen und Einrichtungen über die Situation im Nahen Osten informieren und aktiv helfen. Betroffene berichten von der Situation im Nord-Irak und in Syrien.

Darüber hinaus wandern derzeit vier Ikonen der Heiligen Kosmas und Damian durch das Bistum. Die Schutzpatrone der Stadt Essen waren im 3. Jahrhundert selbst verfolgte Christen im heutigen Syrien.

Ein Materialpaket mit Infos und Gebeten steht bereit unter:

www.bistum-essen.de/seelsorge-glauben/bekennenbetenspenden

Spendenkonto:

Caritasverband für das Bistum Essen e.V.

Stichwort: „Flüchtlinge Nord-Irak“

IBAN DE75 3606 0295 0000 0144 00

BIC GENODED1BBE oder Konto 14400,

Bank im Bistum Essen, BLZ: 360 602 95

Adressen und Ansprechpersonen im Bistum Essen

Bistum Essen

Zwölfling 16, 45127 Essen
Referent für Gemeinderäte, Pfarrgemeinderäte und muttersprachliche Gemeinden

Michael Meurer, Tel.: 02 01/22 04-499
michael.meurer@bistum-essen.de

Caritasverband für das Bistum Essen e.V.

Abteilung Beratung, Erziehung & Familie
Am Porscheplatz 1, 45127 Essen

Abteilungsleitung
Dr. Jürgen Holtkamp, Tel.: 02 01/8 1028-511
juergen.holtkamp@caritas-essen.de

Fachbereich Migration
Detlef Steinmetz, Tel.: 02 01/8 1028-712
detlef.steinmetz@caritas-essen.de

Fachbereich Migration
Jürgen Arschinow, Tel.: 02 01/8 1028-713
juergen.arschinow@caritas-essen.de

Caritasverband für Bochum und Wattenscheid e.V.

Huestr. 15, 44787 Bochum

Flüchtlingsberatung
Christoph Kurpierz, Tel.: 02 34/9 6422-33
christoph.kurpierz@caritas-bochum.de

Caritasverband für die Stadt Bottrop e.V.

Integrationsprojekt für Bleibeberechtigte
und Flüchtlinge
Adolf-Kolping-Str. 3, 46236 Bottrop

Angie Manyari, Tel.: 02 041/13 20-78
angie.manyari@caritas-bottrop.de

Caritasverband für die Stadt Essen e.V.

Niederstr. 12-16, 45141 Essen

Flüchtlingsberatung
Kerstin Sablotny, Tel.: 02 01/3 20 03-74
k.sablotny@caritas-e.de

Sandra Dausend, Tel.: 02 01/3 20 03-0
s.dausend@caritas-e.de

Barbara Joosten, Tel.: 02 01/3 20 03-43
b.joosten@caritas-e.de

Rückkehr- und Weiterwanderungsberatung
für Flüchtlinge
Martina Lüdeke, Tel.: 02 01/3 20 03-51
m.luedeke@caritas-e.de

Nadine Butterbach, Tel.: 02 01/3 20 03-54
n.butterbach@caritas-e.de

Kostenlose Rechtsberatung für
Asylbewerber und Flüchtlinge
Frank Schleicher, Tel.: 0201/32003-0
donnerstags von 15.00–17.00 Uhr

Caritas Flüchtlingshilfe Essen e. V. –

Hilfe für Flüchtlinge in Essen

Niederstr. 12–16, 45141 Essen,
Tel.: 0201/32003-15
fluechtlingshilfe@caritas-e.de

Caritas-Sozialdienste e. V.

Mülheim an der Ruhr

Caritas-Zentrum Eppinghofen
Flüchtlings- und Migrationsberatungsstelle
Vereinstraße 10–12,
45468 Mülheim an der Ruhr

Farida Hamza, Tel.: 0208/448348
farida.hamza@caritas-muelheim.de

**VIS-(a)-VIS eine Wohn- und Alltagsbeglei-
tung für Flüchtlinge durch ehrenamtliche
„Integrationslotsen“ der Caritas-Sozial-
dienste e. V. Mülheim an der Ruhr**

Hingbergstr. 176,
45468 Mülheim an der Ruhr

Martina Pattberg, Tel.: 0208/30008-0
ehrenamt@caritas-muelheim.de

Seelsorger

Kontaktadressen für Flüchtlinge aus
dem Irak und aus Syrien – die Seelsorger
sprechen arabisch und aramäisch.

Chaldäisch-katholische Gemeinde

Gottesdienste in Arabisch und Aramäisch
jeden Sonntag um 11.30 Uhr in der
Kirche St. Albertus Magnus
Bonnekampstraße 51, 45327 Essen

Pfarrer Abuna Raad Sharafana
raadwashan@yahoo.com

Syrisch-katholische Gemeinde

Gottesdienste zweimal monatlich in
Arabisch und Aramäisch in der
Kirche Heilig Kreuz
Franziskanerstr. 69, 45139 Essen

Pfarrer Dr. Riad Behnam
ribehnam@yahoo.it

Syrisch-orthodoxe Gemeinde

Gottesdienste einmal monatlich in
der Kirche St. Joseph, Essen-Horst
Tossens Büschken 1, 45279 Essen

Pater Samuel Gümüs,
p.samuel@hotmail.de

Die Kontaktdaten der Seelsorger der weiteren muttersprachlichen Gemeinden finden Sie hier:

www.bistum-essen.de/seelsorge-glauben/muttersprachliche-gemeinden/uebersicht-fremdsprachige-seelsorger

Weitere Ansprechpartner

Petershof – Sozialpastorales Zentrum

an der Kath. Kirche St. Peter
Mittelstr. 2, 47169 Duisburg-Marxloh

Pater Oliver Potschien O.Praem.

Tel.: 02 03 / 5 00 66 07

oliver@abtei-hamborn.de

Caritaszentrum Mitte

Grünstr. 12, 47051 Duisburg

Klaus-Peter Bongardt, Tel.: 02 03 / 2 86 56 - 55

kpb@caritas-duisburg.de

Impressum

Herausgeber:

Caritasverband für das Bistum Essen e. V.
Am Porscheplatz 1, 45127 Essen
www.caritas-essen.de

Bischöfliches Generalvikariat Essen
Zwölfling 16, 45127 Essen
www.bistum-essen.de

Redaktion:

Dr. Jürgen Holtkamp, Jürgen Arschinow,
Detlef Steinmetz, Thomas Rünker, Christoph Grätz

Besonderen Dank an das Redaktionsteam des Caritasverbandes der Erzdiözese München und Freising e. V.:

Adelheid Utters-Adam, Wilhelm Dräxler,
Dr. Thomas Steinforth sowie Stefan Wagner
vom Landes-Caritasverband Bayern

Gestaltung:

smply.gd GmbH
Im Teelbruch 106, 45219 Essen
www.smply.gd

Druck:

Walter Perspektiven GmbH
Pfälzer Straße 78, 46145 Oberhausen
www.wa-p.net

Stand:

2015-2-1000



©KNA



Caritas-Flüchtlingshilfe Essen/Jan Jessen

„Ich war fremd und
obdachlos, und ihr habt
mich aufgenommen“
(Mt 25,35)



Caritas-Flüchtlingshilfe Essen / Jan Jessen